Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.5.1975) Drucksache 8/1415

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1415
20. 05. 75

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Artikels 105 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Untersuchungsausschüsse)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Artikels 105 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Untersuchungsausschüsse)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Artikel 105 Abs. 6 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), in der Fassung der Gesetze vom 16. Januar 1953 (Brem.GBl. S. 7), 29. März 1960 (Brem.GBl. S. 41), 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 93) und vom 13. März 1973 (Brem.GBl. S. 17), erhält folgende Fassung:

„Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegrafen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen."

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Cassens, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.